

Verbringungen innerhalb nicht BTV-freier Zonen in Deutschland (RLP, NRW, Niedersachsen, Bremen) und in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten (aktuell Niederlande und Belgien), in denen BTV-3 zirkuliert

Auf die allgemeine Verantwortlichkeit des Unternehmers in Bezug auf die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei der Beförderung, welche im Tiergesundheitsrecht der EU in derzeit gültigen Fassung verankert ist, wird verwiesen (Artikel 124-126 der Verordnung (EU) 2016/429 in der jeweils gültigen Fassung (LINK: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429>)).

A. Verbringungen innerhalb nicht BTV-3 freier Zonen in Deutschland

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren und Tieren zur unmittelbaren Schlachtung sind ohne besondere BTV-3 relevante Tiergesundheitsanforderungen innerhalb nicht BTV-freier Zonen in Deutschland möglich. Auch die Verbringung von Zuchtmaterial (Samen, Embryonen und Eizellen) ist ohne besondere Tiergesundheitsbedingungen möglich.

B. Verbringung in andere nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert

Für die Verbringung von Zucht- und Nutztieren und Tieren zur unmittelbaren Schlachtung in andere nicht BTV-freie Mitgliedstaaten (aktuell Belgien und Niederlande) wird auf die aktuell geltenden Verbringungsregelungen verwiesen, welche unter folgendem LINK unter „Movements within the EU“ abrufbar sind: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en.

Verbringung von Zucht- und Nutztieren in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren aus RLP in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert (aktuell Niederlande und Belgien), sind derzeit ohne besondere BTV-3 relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Verbringung von Tieren zur unmittelbaren Schlachtung in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert

Verbringungen zur unmittelbaren Schlachtung aus RLP in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert (aktuell Niederlande und Belgien), sind derzeit ohne besondere BTV-3 relevanten Tiergesundheitsbedingungen möglich.

Die Tiere müssen aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotyp 1-24) gemeldet wurde (TRACES-Bescheinigung) (gem. Artikel 14 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 in der jeweils gültigen Fassung).

Verbringung von Zuchtmaterial in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang II Teil 5 Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, wobei die unterschiedlichen Bedingungen für die Verbringung von Rinderembryonen und Embryonen anderer Spezies sowie Eizellen zu beachten sind.

Die Bedingungen gelten für Sperma, Embryonen und Eizellen von Rinder, Schafen, Ziegen, *Camelidae* und *Cervidae*.

Die Bedingungen gelten gleichermaßen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Zuchtmaterial in BTV-freie und nicht BTV-freie Mitgliedstaaten.

Sperma

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 1 Buchstabe c, d, e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 i.V.m Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 22 Buchstabe c und Artikel 38 Buchstabe k.

Als **Samenspender** eingesetzte Rinder, Schafe und Ziegen sowie Tiere der Familie der *Camelidae* und der *Cervidae* müssen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Spendertiere wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Spermagewinnung in einem **vektorgeschützten Betrieb** vor Vektorangriffen geschützt oder
- sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem **serologischen Test** zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen oder

- sie wurden mit Negativbefund einem **Erreger-Identifizierungstest** auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen,
 - die zu Beginn und am Ende der Samengewinnung sowie
 - während der Samengewinnung in folgenden Zeitintervallen gezogen wurden:
 - mindestens alle 7 Tage bei einem **Virusisolationstest** oder
 - mindestens alle 28 Tage bei einer **PCR**.

Embryonen anderer Spezies (excl. Rinder) und

Eizellen zur in vitro Erzeugung von Embryonen (Rinder, Schafe, Ziegen, Camelidae und Cervidae)

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 2 Buchstabe c, d, e und Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 i.V.m Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 22 Buchstabe c und Artikel 38 Buchstabe k.

Die **Spendertiere** erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 60 Tagen vor sowie während der Eizellen- oder Embryonen-Entnahme in einem **vektorgeschützten Betrieb** gehalten oder
- Sie wurden anhand einer Blutprobe, die im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Eizellen- oder Embryonen-Entnahme gezogen wurde, mit Negativbefund einem **serologischen Test** zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen oder
- Sie wurden mit Negativbefund einem **Erreger-Identifizierungstest** auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Eizellen- oder Embryonen-Entnahme gezogen wurden.

Zur Befruchtung von Eizellen **verwendeter Samen** muss von Tieren gewonnen werden, die den Anforderungen der Nummer 1 genügen (siehe Anforderungen für „Sperma“).

In vivo gewonnene Rinder-Embryonen

Rechtsgrundlage ist hier der Anhang II Teil 1 Kapitel II Nummer 1 und Anhang II Teil 5 Kapitel II Nummer 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in der jeweils gültigen Fassung.



- **Spenderrinder** müssen am Tag der Embryonen-Entnahme vom verantwortlichen Tierarzt der Einheit oder von einem Mitglied der Einheit klinisch untersucht worden sein, wobei bescheinigt worden sein muss, dass sie **frei von Symptomen oder Anzeichen einer für Rinder relevanten Seuche der Kategorie D** sind.
- Zur Befruchtung von Eizellen verwendeter Samen muss von Tieren gewonnen werden, die den Anforderungen der Nummer 1 genügen (siehe Anforderungen für „Sperma“).